

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Modernisierung BQFG und FernUSG des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes

08.06.2020

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) soll mehrere Ziele verfolgt werden:

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Mario Patuzzi
Referatsleiter für Grundsatzfragen der
Beruflichen Bildung und Weiterbildung

mario.patuzzi@dgb.de

Telefon: 030 / 24060 - 647
Telefax: 030 / 24060 - 410

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

- Der Referentenentwurf sieht zum einen Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale vor. Ferner wird in Kohärenz zum BQFG-Mustergesetz der Länder und vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen die Möglichkeit eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt. Zudem sind im Entwurf Klarstellungen zur Rolle der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahren vorgesehen.
- Ferner wird im zweiten Teil des Referentenentwurfs das Ziel verfolgt, Bürokratie beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen abzubauen und den Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu erleichtern. Für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung und für die Belehrung über Kündigungs- und Rücktrittsrechte wird die Anordnung der Schriftform durch eine Anordnung der Textform ersetzt.

Der DGB begrüßt insgesamt die Ziele und vorgeschlagenen Änderungen im Referentenentwurf. Lediglich an zwei Stellen sieht der DGB weiteren Beratungsbedarf:

- Die vorgeschlagene Präzisierung in § 14a Absatz 3 BQFG wird insofern kritisch betrachtet, da – trotz der Richtigkeit des Ziels beschleunigter und einheitlicher Verfahren - die zuständigen Stellen für Berufsanerkennung letztlich als Ansprechpartner für die antragstellenden Betriebe und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegfallen. Damit könnten sich auch Schwierigkeiten im Hinblick auf möglichen Beratungsbedarf für Qualifizierung und Weiterbildung sowie Beschwerdemöglichkeiten ergeben, die die Verfahren wiederum dysfunktionaler machen.



- Die in der Neuregelung des FernUSG vorgeschlagene Ersetzung der Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB weist unseres Erachtens das Problem der Archivierung und Sicherung digitaler Verträge auf, das ungenügend gelöst ist. Der DGB regt an, im Sinne des Verbraucherschutzes eine Regelung zu ergänzen, die es den Anbietern zur Auflage macht, auf Verlangen der Teilnehmenden eine digitale Vertragskopie mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Vertrages jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Einzelbewertung der vorgeschlagenen Regelungen

Artikel 1: Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Zu Nummer 1

(§ 12 Abs. 3)

Die Neufassung des Absatzes bereinigt die Doppelung des dritten Satzes durch die Streichung des vierten Satzes. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der DGB begrüßt die redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 2

(§ 13 Absatz 1)

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der DGB begrüßt diese wichtige Ergänzung. Die Einführung eines Anspruchs auf Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen, reglementierten Referenzberuf ist längst überfällig wie auch aufgrund der im Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu geregelten Aufenthaltstitel notwendig. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht damit nicht nur eine Erteilung der Befugnis zur Aufnahme und Ausübung eines vom Bund reglementierten Berufs, sondern ermöglicht auch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung dieser Berufserlaubnis.



Zu Nummer 3

(§ 14a Absatz 3)

Mit dem neuen Satz 3 soll das beschleunigte Verfahren, bei dem die zuständige Ausländerbehörde als Schnittstelle der verschiedenen Akteure im Verfahren Beteiligten fungiert, präzisiert werden, indem nun die Ausländerbehörde die Entscheidung zustellt.

Der DGB gibt zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Präzisierung einerseits keineswegs automatisch das Ziel eines beschleunigten Verfahrens erreicht wird. Der DGB sieht es kritisch, dass – trotz aller Richtigkeit des Wunsches nach Beschleunigung und Einheitlichkeit im Verfahren – die zuständigen Stellen für Berufsanerkennung letztlich als Ansprechpartner für die antragstellenden Betriebe und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegfallen. Im Hinblick auf möglichen Beratungsbedarf für Qualifizierung und Weiterbildung sowie Beschwerdemöglichkeiten ergibt sich eventuell auch eine Dysfunktionalität in der Konstruktion der Ausländerbehörde als Schnittstelle im Anerkennungsverfahren.

Der DGB erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass der im Gesetzesentwurf enthaltene Änderungsbefehl „§ 14a Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst“ den Satz 4 „Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen“ ändert, während Satz 5 „Der Schriftwechsel und die Zustellung der Entscheidung über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“ unverändert bleibt. Der Begründung folgend müsste der Änderungsbefehl sich auf den Satz 5 beziehen.

Zu Nummer 4

(§15 Absatz 3)

Die Neuregelung präzisiert die bestehende Regelung, nach der Antragstellende auf die Konsequenzen einer fehlenden Mitwirkung „schriftlich oder elektronisch“ hingewiesen werden müssen, bevor ein Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung abgelehnt wird.

Der DGB begrüßt diese Präzisierung.

Zu Nummer 5

(§ 17 Absatz 2 und 3)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen es ermöglichen, statistisch ein umfassenderes Bild der Verfahrensdauer zu erhalten, um daraus Verbesserungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren abzuleiten.

Der DGB sieht die Sinnhaftigkeit der Neuregelungen und begrüßt diese.



Artikel 2: Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Zu Nummer 1

(§ 3 Absatz 1)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB im Rahmen des Vertragsschlusses ersetzt. Es wird argumentiert, dass die Warn- und Beweisfunktion für die Teilnehmenden ausreichend sichergestellt sei und in vergleichbaren Fernabsatzverträgen wie Mobilfunk- und Stromlieferungsverträgen die Textform bereits möglich und damit die Schriftform ersetzt habe.

Der DGB begrüßt die vorgeschlagene Vereinfachung durch die Textform nach § 126b BGB im Grundsatz.

Der DGB weist jedoch auf eine Problematik hin, die nicht nur im Rahmen von Vertrag nach FernUSG auftritt. Wenn Anbieter Verträge und Unterlagen in digitaler Form zukünftig archivieren sollen, entstehen damit gegebenenfalls Kosten für den Anbieter im Hinblick auf die Sicherung der digitalen Verträge und Unterlagen. Zudem werden auch häufig Cloud-Dienste in Anspruch genommen, die meist nicht in der Europäischen Union angesiedelt sind und in der Regel nicht unter EU-Recht fallen.

Im Sinne des Verbraucherschutzes regt der DGB an, es den Anbietern zur Auflage zu machen, auf Verlangen der Teilnehmenden eine digitale Vertragskopie mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Vertrages jederzeit zur Verfügung zu stellen. Zudem dürfen die Kosten für die digitale Archivierung und deren Sicherung nicht auf die Teilnehmenden abgewälzt werden. Eine entsprechende Ergänzung in § 3 könnte lauten:

(4) Dem Teilnehmenden ist innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren jederzeit auf dessen Verlangen eine Vertragskopie zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2

(§ 5 Absatz 2)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB im Rahmen der Kündigung des Vertrages ersetzt.

Der DGB begrüßt die Vereinfachung der Kündigungsmöglichkeit.

Zu Nummer 3 und 4

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 2, in § 6 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 7 Absatz 2 Satz 3 ersetzen jeweils die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB und stellen Folgeanpassungen zu Nummer 1 und Nummer 2 dar.

Der DGB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.